



SQUASH Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.

Squash LV NRW · Bruchfeld 60 · 47809 Krefeld

An alle Vereine
des SLV NRW

Bruchfeld 60
47809 Krefeld
Tel. 0 21 51 / 645 37 81
Fax 01805 / 233 633 233 13
nrw@dsqv.de
<http://nrw.dsqv.de>

BANKVERBINDUNG

Postbank Essen
Kto. 42 40 73 435
BLZ 360 100 43

SITZ DES VERBANDES

Duisburg, VR 2507
Amtsgericht Duisburg

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
k18_evv_av

Erste Mitgliederversammlung 2011

lt. Satzung §16.3 als Verbandstag 2011

Termin: Freitag, 25. Februar 2011

19:00 Uhr Prüfung der Stimmberechtigung (um 20:00 Uhr Sitzungsbeginn)

Ort: Hölle Nord (vormals „Squash Inn“)

47166 Duisburg, Ranenbergstraße 9 (Telefon: 0203 55 222 34)

Beachtet bitte, dass ihr euer Stimmrecht nur ausüben könnt, wenn nach §23, Abs. 4. der Satzung des SLV NRW alle Außenstände gegenüber dem Landesverband bis zur Versammlung beglichen sind. Ein Widerspruch bewirkt dabei keinen Zahlungsaufschub. Eine Zahlung per Scheck hat keine befreiende Wirkung.

Die Vereinsvertreter, die ihren aktuellen Vereinsregisterauszug vom Amtsgericht noch nicht an die Geschäftsstelle gesendet haben, bringen diesen bitte zur Vollversammlung mit oder weisen in geeigneter Form ihre Vertretungsberechtigung nach.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Präsidenten
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellen der anwesenden Mitglieder, Stimmenzahl bzw. Stimmberechtigungen
4. Anhörung des Widerspruchs zum vom Präsidium am xx.1.2011 verfügte Ausschlusses des Vereins 76 (Prisma Dorsten / SC Olymp Dorsten)* **
- 4.1 Abstimmung zur Bestätigung des vom Präsidiums verfügte Ausschlusses des Vereins 76
5. Verabschiedung der Tagesordnung
6. Genehmigung des Protokolls vom 03.07.2010
7. Berichte und Nachfragen (kurz und nur das Allerwichtigste)
8. Etat 2010/2011: Vorstellung und Verabschiedung
9. Verabschiedung der Geschäftsordnung des VA Leistungssport des SLV NRW (Der Text ist den Vereinen schon früher zugesandt worden, ist aber auch auf der Homepage unter „Geschäftsstelle“ und „Satzung und Ordnungen“ einzusehen und abrufbar.)
10. Wahl des Beisitzers zum VA-L (gewählt durch die Mitgliederversammlung)
11. Änderung §16.2 der Satzung des SLV NRW: „Einladungen per Email und Homepage“ (siehe unten)
12. Einsparungen und/oder Erhöhung der Beiträge, Lizenzgebühren o.ä..
13. Übernahme von Rechtsanwaltskosten
14. Mitteilungen über Änderungen zu Ordnungen
15. Austausch zu aktuellen Fragen im Verband
16. Verschiedenes

Weitere Infos und Erläuterungen auf Seite 2

Sponsored by:



Mitglied im:



Mitglied im:



Mitglied im:



Marketing/Sponsoring:





SQUASH Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.

- Seite2 -

Jedes Mitglied unseres Verbandes konnte zur Vollversammlung Anträge nach §18 der Satzung des SLV NRW stellen. Diese mussten bis zum 11. Februar in der Geschäftsstelle in Krefeld eingegangen sein. Hans-Uwe Hatschek hat einen Antrag für die IG KiAk gestellt. Diesen konnte das Präsidium aus formalen Gründen nicht zulassen.

Erläuterungen zur TOP4.:

***Zu diesem Tagesordnungspunkt sind vom „Verein 76“ der erste Vorsitzende Hans-Uwe Hatschek und der stellvertretende Vorsitzende Thomas Hutmacher geladen.**

Sollte die Mitgliederversammlung den Ausschluss des „Vereins 76“ nicht bestätigen, können die Vertreter des „Vereins 76“ an der weiteren Sitzung teilnehmen.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die Einladung von „Verein 76“ vorsorglich für diesen Fall per Post versandt wurde.

**** §8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitgliedes kann schriftlich an die Geschäftsstelle des Landesverbandes zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung muß mindestens drei Monate vor Austrittsdatum bei der Geschäftsstelle eingehen.

Der Nachweis der Absendung liegt beim Mitglied.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes durch Beschluß des Präsidiums, bei Widerspruch durch das Mitglied durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung des SLV NW mit einfacher Mehrheit erfolgen.

Schwerwiegende Gründe sind beispielsweise:

- schwere Schädigung des Ansehens des Landesverbandes,
- schwerer Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen des Landesverbandes bzw. des Deutschen Squash Verbandes e.V.,
- Nichtbegleichung fälliger Verbindlichkeiten gegenüber dem Landesverband trotz zweimaliger schriftlicher Anmahnung
- Gründe, die eine Mitgliedschaft für den Landesverband als unzumutbar erscheinen lassen.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied den Rechtsweg innerhalb des SLV NW beschreiten. Die dort getroffenen Entscheidungen sind dann endgültig.

Zu TOP 11:

Änderung §16.2 der Satzung des SLV NRW: Einladungen per Email und Homepage

Alt: 2. In jedem Jahr

Einladung und Tagesordnung der Mitgliederversammlungen müssen allen Mitgliedern mindestens 25 und höchstens 40 Tage vor der Versammlung auf dem Postweg zugehen.

Neu: 2. In jedem Jahr

Einladung und Tagesordnung der Mitgliederversammlungen müssen allen Mitgliedern mindestens 25 und höchstens 40 Tage vor der Versammlung per Email zugehen und zeitgleich auf der Homepage des Landesverbandes veröffentlicht werden.

Sponsored by:



Mitglied im:



Mitglied im:



Mitglied im:



Marketing/Sponsoring:

